AMTSBLATT für die Stadt Strausberg

Strausberg, den 25.11.2017 Jahrgang 26 - Nr. 09/2017

Inhaltsverzeichnis

Stadtverordnetenversammlung aktuell

Seite 1 Beschlüsse der 26. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Strausberg vom 23.10.2017

Seite 2 Beschlüsse der 26. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg vom 09.11.2017

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Strausberg

Seite 10 Bekanntmachung des Wahlleiters zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Strausberg am 25. Februar 2018

Seite 13 Kompensatorische Sprachförderung im Jahr vor der Einschulung in Kindertagesstätten

Seite 13 Öffentliche Bekanntmachung über die Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gem. § 36 Bundesmeldegesetz (BMG)

Seite 15 Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister

Öffentliche Bekanntmachungen

Seite 16 Öffentliche Zustellung des Ergebnisses zur Abmarkung von Flurstücksgrenzen

STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AKTUELL

Beschlüsse der 26. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Strausberg vom 23.10.2017

Beschluss-Nummer 26/114/2017-HA
Jahresantrag vom Alternativen Jugendprojekt 1260 e.V. - Förderung des Club Vorstadt für das Jahr 2018

Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales die Ausreichung der Fördermittel für die finanzielle Unterstützung des Alternativen Jugendprojektes e.V. zur Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Club Vorstadt für das Jahr 2018 in Höhe von 5.154,00 €.

Abstimmungsergebnis:
10 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer 26/115/2017-HA
Fördermittelantrag vom Jugendsozialverbund Strausberg e.V. - Offene Kinder- und Jugendarbeit

Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales die Ausreichung der Fördermittel zur finanziellen Unterstützung für das Projekt zur Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Höhe von 9.150,00 € für das Jahr 2018.

Abstimmungsergebnis:
10 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer 26/116/2017-HA
Jahresantrag vom Sozialen Hilfeverband Strausberg e.V. - offene Angebote der Kinder- und Jugendarbeit

Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales die Ausreichung der Fördermittel zur finanziellen Unterstützung für das Projekt zur Förderung der offenen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit des Sozialen Hilfeverbandes Strausberg e.V. in Höhe von 6.560,00 € für das Jahr 2018.

Abstimmungsergebnis:
10 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer 26/117/2017-HA
Jahresantrag vom Alternativen Jugendprojekt 1260 e.V. - Jugendzentrum Horte

Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales die Ausreichung der Fördermittel zur finanziellen Unterstützung der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Jugendzentrum Horte des Alternativen Jugendprojektes 1260 e.V. für das Jahr 2018 in Höhe von 6.570,00 €.

Abstimmungsergebnis:
9 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltungen

Beschluss-Nummer 26/118/2017-HA
Fördermittelantrag vom Demokratischen Frauenbund Landesverband Brandenburg e.V. - AKADEMIE „Lebenslanges Lernen für Jung und Alt“

Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales die Ausreichung der Fördermittel zur finanziellen Unterstützung für das Projekt zur Förderung der AKADEMIE „Lebenslanges Lernen für Jung und Alt“ in Höhe von 1.470,00 €

Abstimmungsergebnis:
10 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschlüsse der 26. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg vom 09.11.2017

Beschluss-Nummer 26/365/2017
Auflösung Sportförderverein - Verwendung des Preisgeldes „Sportlichste Stadt Brandenburgs 2011“

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Verfahrensweise des Sportfördervereins Strausberg e.V. zur Verwendung eines Teils des Preisgeldes „Sportlichste Stadt Brandenburgs 2011“ in Höhe von 1.000 € für die Kinder- und Jugendförderung zu.

Abstimmungsergebnis:
19 Dafürstimmen, 7 Gegenstimmen, 4 Enthaltungen

Beschluss-Nummer 26/366/2017
1. Änderung des Beschlusses-Nr. 01/26/2014 - Gremienwahl zur namentlichen Besetzung des Werksausschusses des Eigenbetriebes „Stadtforst Strausberg“

Der Beschluss-Nr. 01/26/2014 vom 17.07.2014 wird wie folgt geändert:
1. Herr Heiko Conrad (SPD-Fraktion) scheidet aus dem Werksausschuss des Eigenbetriebes „Stadtforst Strausberg“ aus.
2. Dafür wird Frau Dr. Sibylle Bock (SPD-Fraktion) Mitglied des Werksausschusses des Eigenbetriebes „Stadtforst Strausberg“.

Abstimmungsergebnis:
30 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer 26/367/2017
2. Änderung des Beschlusses-Nr. 05/94/2015 - Bildung und Besetzung des zeitweiligen Ausschusses „Aufenthaltsqualität in der Großen Straße und die Attraktivität der Altstadt“

Der Beschluss-Nr. 05/94/2015 vom 29.01.2015 in der Fassung des Beschlusses-Nr. 08/124/2014 vom 04.06.2015 wird wie folgt geändert:
1. Herr Heiko Conrad (SPD-Fraktion) scheidet aus dem zeitweiligen Ausschuss aus.
2. Dafür wird Frau Dr. Sibylle Bock (SPD-Fraktion) Mitglied des zeitweiligen Ausschusses.

Abstimmungsergebnis:
30 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer 26/368/2017
3. Änderung des Beschlusses-Nr. 01/16/2014 vom 17.07.2014 - Namentliche Benennung der Vertreter der Fraktionen im Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales

Der Beschluss-Nr. 01/16/2014 vom 17.07.2014 in der Fassung des Beschlusses-Nr. 21/308/2017 vom 26.01.2017 wird wie folgt geändert:
1. Herr Heiko Conrad (SPD-Fraktion) scheidet aus dem Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales aus.
2. Dafür wird Frau Susanne Bock (SPD-Fraktion) Mitglied des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales.

Abstimmungsergebnis:
30 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer 26/369/2017
4. Änderung des Beschlusses Nr. 01/18/2014 - Berufung der sachkundigen Einwohner für den Ausschuss Finanzen und Wirtschaft

Der Beschluss Nr. 01/18/2014 vom 17.07.2014 in der Fassung des Beschlusses Nr. 24/360/2017 vom 13.07.2017 wird wie folgt geändert:
Herr Roland Liedtke, wohnhaft in Strausberg wird für die Fraktion U.f.W. Pro Strausberg als sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft berufen.

Abstimmungsergebnis:
30 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer 26/370/2017
4. Änderung des Beschlusses Nr. 01/19/2014 - Berufung der sachkundigen Einwohner für den Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales

Der Beschluss Nr. 01/19/2014 vom 17.07.2014 in der Fassung der Beschlüsse Nr. 03/56/2014 vom 06.11.2014, 11/164/2015 vom 05.11.2015 und 19/271/2016 vom 17.11.2016 wird geändert.
Herr Wolfgang Türke (Vorschlag der Fraktion der SPD), wohnhaft in 15344 Strausberg, wird als sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales berufen.

Abstimmungsergebnis:
30 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer 26/371/2017
Lokale Agenda 2030

Die Lokale Agenda 2030 (siehe Anlage) wird als Programm für eine nachhaltige (zukunftsfähige) Entwicklung der Stadt Strausberg beschlossen; dieses soll umgesetzt werden, indem
– das Leitbild für die Gesamtstadt und die Nachhaltigkeitsziele der einzelnen Handlungsfelder angestrebt werden
– an der Realisierung der in den Handlungsfeldern benannten Maßnahmen gearbeitet wird und indem
– die benannten Indikatoren – soweit möglich – regelmäßig erhoben und ausgewertet werden.
Anlage zum Beschlussentwurf: die Lokale Agenda 2030.

Abstimmungsergebnis:
30 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer 26/372/2017
Integriertes Entwicklungskonzept (IEK) für die Durchführung einer Gesamtmaßnahme im Bund-Länder-Programm der Städtebauförderung „Aktive Stadtzentren“ (ASZ) für das Stadtzentrum Strausberg
Das Integrierte Entwicklungskonzept (IEK) für die Durchführung einer Gesamtmaßnahme im Bund-Länder-Programm der Städtebauförderung „Aktive Stadtzentren“ (ASZ) für das Stadtzentrum Strausberg wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:
30 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer 26/373/2017
Mietspiegel 2017
Der Mietspiegel 2017 (Anlage zum Beschlussentwurf) wird als qualifizierter Mietspiegel beschlossen.

Abstimmungsergebnis:
28 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen

Anlage: Siebenter Mietspiegel - Strausberg 2017 (qualifizierter Mietspiegel gem. § 558 BGB) für nicht mietpreisgebundene Wohnungen

Inhaltsverzeichnis

Teil A Einleitung

A.1 Anerkennung des Strausberger Mietspiegels als qualifizierter Mietspiegel
A.2 Geltungsbereich des Mietspiegels
A.3 Inhalte des Mietspiegels
- Art
- Größe
- Ausstattung
- Beschaffenheit
- Lage

Teil B Mietspiegeltabelle und Straßenverzeichnis mit Zuordnung der Wohnlagen sowie Erläuterungen zur Handhabung

B.1 Mietspiegeltabelle
B.2 Straßenverzeichnis mit Zuordnung der Wohnlagen
B.3 Erläuterungen zur Handhabung der Mietspiegeltabelle

Teil C Wohnwertmindernde und wohnwerterhöhende Merkmale für die Spanneneinordnung innerhalb der Mietspiegelfelder als Orientierungshilfe, Verzeichnis der verkehrsbelasteten Straßen sowie Erläuterungen zur Handhabung

C.1 Wohnwertmindernde und wohnwerterhöhende Merkmale für die Spanneneinordnung innerhalb der Mietspiegelfelder als Orientierungshilfe
C.2 Verzeichnis der verkehrsbelasteten Straßen
C.3 Erläuterungen zur Orientierungshilfe für die Spanneneinordnung bzw. zu den Merkmalen für die Spanneneinordnung innerhalb der Mietspiegelfelder
- Umgang mit den Merkmalen zur Berücksichtigung des energetischen Zustandes von Gebäuden in der Merkmalsgruppe „Gebäude“
- Bedeutung der Merkmalsgruppen
- Umgang mit den Mietpreisspannen
- Beispiel für die Einordnung einer konkreten Wohnung in die betreffende Mietpreisspanne
- Hinweis

Teil D Empfehlung zur Bestimmung der Miethöhe von Wohnungen ohne Zentralheizung, für die im Rahmen der Mietspiegelerarbeitung keine ortsübliche Vergleichsmiete ermittelt werden konnte

Teil A Einleitung

A.1 Anerkennung des Strausberger Mietspiegels als qualifizierter Mietspiegel

Der vorliegende siebente Mietspiegel Strausberg 2017 wurde durch den „Arbeitskreis Mietspiegel“ nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen (§ 558d BGB) erstellt.
Unter der Moderation des Fachbereiches Technische Dienste der Stadtverwaltung Strausberg haben an der Erstellung des Mietspiegels mitgewirkt

für die Vermieterseite:
Strausberger Wohnungsbaugesellschaft mbH
Wohnungsbaugenossenschaft „Aufbau“ eG
TAG Wohnen GmbH
Neues Wohnen Wohnungsgenossenschaft eG
BUWOG AG

für die Mieterseite:
Mieterbeirat bzw. Mieter der TAG Wohnen GmbH
Mieterverein Strausberg und Umgebung e.V..

Die Vertreter des Arbeitskreises Mietspiegel befürworten den anliegenden Mietspiegel 2017 einhellig.

Am 9.11.2017 hat die SVV den Mietspiegel beschlossen.

Der Mietspiegel ist gültig ab dem 25.11.2017.

Er beruht auf einer Primärdatenerhebung von Mietdaten (Nettokaltmieten), die von der Vermieterseite des Arbeitskreises Mietspiegel und einer Vielzahl anderer Vermieter der Stadt Strausberg bereitgestellt wurden. In die Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete in Strausberg eingegangen sind die Nettokaltmieten von 3.679 Wohnungen.

Erfasst wurden die Nettokaltmieten, die am Stichtag 30.04.2017 galten.

Nach § 558 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) wurden nur diejenigen Wohnungen berücksichtigt, bei denen die Miete in dem Zeitraum 01.05.2013 bis 30.04.2017 neu vereinbart oder geändert worden sind (geänderte Bestandsmieten). Die diesem Mietspiegel zu Grunde liegenden Mietdaten wurden auf Basis der von den Vermietern bereitgestellten Daten durch das ComputerZentrum Strausberg gemeinsam mit dem FB Stadtplanung und Bautechnik/Technische Dienste – entsprechend den Vorgaben aus dem Arbeitskreis Mietspiegel – durch umfangreiche Auswertungsverfahren ermittelt, auf ihre Plausibilität geprüft, bereinigt und aufbereitet.

A.2 Geltungsbereich des Mietspiegels

Der Mietspiegel gilt für:
- nicht mietpreisgebundene Wohnungen in Mehrfamilienhäusern mit mindestens 3 Wohnungen
- nicht mietpreisgebundene Wohnungen in Geschosswohnungsbauten und

Im Umkehrschluss gilt der Mietspiegel nicht für
- Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern
- mietpreisgebundene öffentlich und nicht öffentlich geförderte Wohnungen
- Wohnungen in Wohnheimen.

Vom Mietspiegel erfasst werden ausschließlich Wohnungen, die über folgende Ausstattungsmerkmale verfügen:
- Sammelheizung (also eine Heizung bei der die Wärme- und Energieerzeugung von einer zentralen Stelle aus geschieht – wobei eine Etagen- und Wohnungsheizung, die sämtliche Wohnräume angemessen erwärmt, einer Sammelheizung gleich zu setzen ist),
- Bad (also ein gesonderter Raum innerhalb einer Wohnung, der mit einer Badewanne oder Dusche und einem ausreichend großen Warmwasserspeicher ausgestattet ist oder dessen Warmwasserversorgung von einer zentralen Anlage aus geschieht) und
- innenliegendes WC.

Der Mietspiegel gilt nicht für den Ortsteil Hohenstein einschließlich der Dörfer „Hohenstein“ und „Ruhlsdorf“ und einschließlich des Bereichs „Gladowshöhe“.

A.3 Inhalte des Mietspiegels

Die Mietspiegeltabelle gibt Auskunft über die in der Stadt Strausberg üblichen Entgelte für Wohnraum vergleichbarer

1. Art
2. Größe
3. Ausstattung
4. Beschaffenheit
5. Lage

} = ortsübliche Vergleichsmiete nach § 558 BGB

- Art
Das Vergleichsmerkmal „Art“ bezieht sich auf die Gebäudeart. Danach gilt der Mietspiegel nur für nicht mietpreisgebundene Wohnungen in Mehrfamilienhäusern mit mindestens 3 Wohnungen und nicht mietpreisgebundene Wohnungen in Geschosswohnungsbauten. (Ausführlichere Ausführungen dazu siehe oben unter A.2.)

- Größe
Der Maßstab zur Bestimmung der Größe ist die Fläche der Wohnung in Quadratmetern. Dabei handelt es sich um die gem. der Wohnflächenverordnung (WoFlV) ermittelte und im Mietvertrag vereinbarte Wohnfläche in m².

- Ausstattung
Der Mietspiegel gilt nur für vergleichbar ausgestattete Wohnungen. Das sind Wohnungen mit Sammelheizung, Bad und innenliegendem WC (ausführlichere Ausführungen dazu siehe oben unter A.2).

- Beschaffenheit
Die Beschaffenheit einer Wohnung wird im Mietspiegel durch das Alter (Bezugsfähigkeit/Baualter) erläutert. Die Wohnung ist grundsätzlich in das Baualter und/oder das Jahr der Bezugsfähigkeit einzuordnen, in der das Gebäude erstellt wurde. Modernisierte Wohnungen werden grundsätzlich in das ursprüngliche Jahr der Bezugsfertigkeit des Gebäudes eingeordnet.

Eine davon abweichende Bezugsfertigkeit der Wohnung ergibt sich bei:
- Wiederaufbau (z.B. nach vollständiger Zerstörung)
- Wiederherstellung z.B. eines nicht zu Wohnzwekken geeigneten Hauses oder erstmalige Umwandlung von Gewerberäumen in Wohnräume
- Ausbau und Erweiterung von bestehenden Gebäuden (z.B. Dachgeschossausbau, Anbau)
- Neubaugleicher Modernisierung wesentlicher Bereiche der Wohnung, durch die unter wesentlichem Bauaufwand Wohnraum geschaffen oder geändert wurde.

- Lage
Im Mietspiegel wird entsprechend ihrer stadträumlichen Lage unterschieden zwischen mittlerer und guter Wohnlage.

Eine <u>gute Wohnlage</u> in der Stadt Strausberg erfüllt folgende Kriterien:
- zentrale Lage (Altstadt) oder zentrumsnahe Lage (Wohngebiete/Wohnungen nördlich, östlich, südlich der Altstadt)

oder
- Regionalbahnanschluss.

Um eine <u>mittlere Wohnlage</u> handelt es sich, wenn keines der beiden vorgenannten Kriterien erfüllt ist.

- Entgelt für den Wohnraum
Bei den im Mietspiegel ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um die monatliche Netto-Kaltmiete je Quadratmeter Wohnfläche. Das ist die Miete ohne alle Betriebskosten im Sinne des § 556 BGB (Betriebskostenverordnung i. d. jeweils gültigen Fassung), also die Miete ohne Kosten für Sammelheizung und Warmwasserversorgung, ohne die sogenannten `kalten` Betriebskosten und ohne etwaige Möblierungs-, Untermiet- und Gewerbezuschläge.

Teil B Mietspiegeltabelle und Straßenverzeichnis mit Zuordnung der Wohnlagen sowie Erläuterungen zur Handhabung

B.1 Mietspiegeltabelle

qualifizierter Mietspiegel

Mietspiegeltabelle (Nettokaltmiete €/m²) gültig ab 25.11.2017

Baujahr	Wohnfläche		Wohnlage mittel (a)	Wohnlage gut (b)	
bis 1950	bis 40 m²	1	-	**6,95** 5,98 - 7,67	Die angegebenen Werte beziehen sich auf Wohnungen mit Sammelheizung, Bad und innenliegendem WC
	40,01 - 65 m²	2	-	**5,77** 5,21 - 6,53	
	65,01 - 90 m²	3	-	**6,05** 5,41 - 6,61	
	ab 90,01 m²	4	-	**5,92** 5,09 - 6,50	
1951 - 1960	bis 40 m²	1	-	**7,77** 6,25 - 8,82	
	40,01 - 65 m²	2	-	**5,77** 5,41 - 6,00	
	65,01 - 90 m²	3	-	**5,46** 4,87 - 5,82	
	ab 90,01 m²	4	-	-	
1961 - 1970	bis 40 m²	1	-	-	
	40,01 - 65 m²	2	-	**5,82** 5,24 - 6,01	
	65,01 - 90 m²	3	-	**5,73** 5,22 - 6,01	
	ab 90,01 m²	4	-	**5,85*** 4,61 - 6,50	
1971 - 1980	bis 40 m²	1	-	**5,69** 4,98 - 6,65	
	40,01 - 65 m²	2	-	**5,27** 4,80 - 5,81	
	65,01 - 90 m²	3	-	**5,21** 4,93 - 5,56	
	ab 90,01 m²	4	-	-	

Baujahr	Wohnfläche		Wohnlage mittel (a)	Wohnlage gut (b)	
1981 – 1990	bis 40 m²	1	**5,59** 5,08 - 6,06	**6,05** 6,00 - 6,34	Die angegebenen Werte beziehen Sich auf Wohnungen mit Sammelheizung, Bad und innenliegendem WC
	40,01 - 65 m²	2	**4,76** 4,60 - 5,05	**5,35** 4,52 - 5,99	
	65,01 - 90 m²	3	**4,89** 4,61 - 5,10	**5,29** 5,00 - 5,60	
	ab 90,01 m²	4	-	-	
1991 – 2000	bis 40 m²	1	-	**8,08**** 7,36 - 9,39	
	40,01 - 65 m²	2	-	**6,44** 6,02 - 7,00	
	65,01 - 90 m²	3	-	**6,33** 6,13 - 7,13	
	ab 90,01 m²	4	-	**6,16**** 5,64 - 6,60	
2001 – 2010	bis 40 m²	1	-	-	
	40,01 - 65 m²	2	-	**7,12** 6,25 - 8,00	
	65,01 - 90 m²	3	-	**6,51**** 6,02 - 6,94	
	ab 90,01 m²	4	-	**5,56*** 4,88 - 6,02	
2011 – 2016	bis 40 m²	1	-	-	
	40,01 - 65 m²	2	-	-	
	65,01 - 90 m²	3	-	**8,30**** 7,36 - 9,32	
	ab 90,01 m²	4	-	-	

Erläuterungen zur Mietspiegeltabelle 2017:

- *Bei Leerfeldern lag für eine verlässliche Aussage keine genügende Zahl von Mietwerten vor (unter 6 Mietwerte).*
- ** Probe unter 10 Fällen*
- *** Probe unter 20 Fällen.*
- *Der fettgedruckte Wert stellt den statistischen Mittelwert in den verschiedenen Tabellenfeldern dar. Mietspiegels dar.*
- *Unter dem Mittelwert sind die Mietspannen gem. 1. bis 5. angegeben. Sie sind das Ergebnis durch Kappen von je 1/6 der Fälle am unteren und oberen Ende der Mietenskala des betreffenden Tabellenfeldes.*

B. 2 Straßenverzeichnis mit Zuordnung der Wohnlagen

Die Straßen mittlerer Wohnlage sind

- Am Marienberg
- Am Herrensee
- Am Annatal.

Die Straßen guter Wohnlage sind alle übrigen Straßen.

Hinweis: Die Kriterien zur Unterscheidung zwischen den beiden vorgenannten Wohnlagen sind erläutert unter A.3 „Inhalte des Mietspiegels“, 5. Anstrich „Lage“.

B.3 Erläuterungen zur Handhabung der Mietspiegeltabelle

Zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete (Netto-Kaltmiete) empfiehlt sich folgende Vorgehensweise.

1. Schritt „Prüfung, ob die betreffende Wohnung in den Geltungsbereich des Mietspiegels fällt“

Der Mietspiegel gilt „nur“ für Wohnungen, die alle nachfolgend benannten Kriterien erfüllen:

- nicht mietpreisgebundene Wohnungen in Mehrfamilienhäusern mit mindestens 3 Wohnungen und nicht mietpreisgebundene Wohnungen in Geschosswohnungsbauten,
- ausgestattet mit Sammelheizung, Bad und innenliegendem WC
- gelegen außerhalb des Ortsteils Hohenstein mit seinen Dörfern Hohenstein und Ruhlsdorf sowie dem Bereich Gladowshöhe.

(Ausführlichere Erläuterungen siehe oben A.2 „Geltungsbereich des Mietspiegels“).

2. Schritt „Ermittlung des in Betracht kommenden Tabellenfeldes in der Mietspiegeltabelle“

Dies geschieht unter Betrachtung der Merkmale

- „Baualter“, siehe erste Spalte der Mietspiegeltabelle
  (nähere Erläuterungen siehe oben unter A.3 „Inhalte des Mietspiegels“, vierter Anstrich “Beschaffenheit“)

- „Wohnfläche“, siehe 2. Spalte der Mietspiegeltabelle (nähere Erläuterungen siehe oben unter A.3 „Inhalte des Mietspiegels“, zweiter Anstrich „Größe“) und
- „Wohnlage“, siehe die rechten beiden Spalten der Mietspiegeltabelle (nähere Erläuterungen siehe oben unter A.3 „Inhalte des Mietspiegels“, 5. Anstrich „Lage“ und siehe B.2 „Straßenverzeichnis mit Zuordnung der Wohnlagen“).

Anhand des für die Wohnung geltenden Mietspiegelfeldes ist der einschlägige Mittelwert festzustellen.

3. Schritt „Einordnung der betreffenden Wohnung innerhalb der im Tabellenfeld benannten Mietpreisspanne“

Mit Hilfe der wohnwertmindernden und/oder wohnwerterhöhenden Merkmale lassen sich die Abweichungen vom Mittelwert innerhalb der Mietpreisspanne ermitteln.

Eine Wohnung, bei der wohnwertmindernden Merkmale überwiegen, ist – ausgehend vom im jeweiligen Tabellenfeld benannten Mittelwert – im unteren Bereich der Mietpreisspanne einzuordnen. Im Umkehrschluss ist eine Wohnung, bei der die wohnwerterhöhenden Merkmale überwiegen – ausgehend von der im jeweiligen Tabellenfeld benannten Mittelwert – im oberen Wert der Mietpreisspanne einzuordnen.

Wie genau die Einordnung der betreffenden Wohnung innerhalb der Mietpreisspanne gedacht ist, wird im Folgenden erläutert.

Teil C wohnwertmindernde und wohnwerterhöhende Merkmale für die Spanneneinordnung innerhalb der Mietspiegelfelder als Orientierungshilfe, Verzeichnis der verkehrsbelasteten Straßen sowie Erläuterungen zur Handhabung

Die wohnwertmindernden und wohnwerterhöhenden Merkmale für die Spanneneinordnung innerhalb der Mietspiegelfelder sind als Orientierungshilfe gedacht. Die diesbezüglichen Aussagen gehören nicht zum qualifizierten Teil dieses Mietspiegels (siehe auch BGH, Urteil vom 20.4.2005 – VIII ZR 110/04).

C.1 Wohnwertmindernde und wohnwerterhöhende Merkmale für die Spanneneinordnung innerhalb der Mietspiegelfelder als Orientierungshilfe

Merkmalsgruppe Bad/WC

Wohnwertmindernde Merkmale	Wohnwerterhöhende Merkmale
Kein Handwaschbecken im Bad oder WC oder im Bad nur ein kleines Handwaschbecken (Außenmaß 50x25 cm oder kleiner)	sehr großes Waschbecken (Außenmaß mindestens 80 cm breit) oder Doppelhandwaschbecken oder zwei getrennte Waschbecken
Bad mit WC ohne Fenster und ohne Lüftung	Bad mit moderner, gesteuerter Entlüftung (z.B. mittels Feuchtigkeitssensor
WC ohne Lüftungsmöglichkeit oder Entlüftung	
Kleines Bad (kleiner als 3,8 m²)	Mindestens ein Bad größer als 8 m²
	Zweites WC in der Wohnung oder Bad und WC getrennt
Dielenfussboden im Bad	Wandbekleidung und Fussbodenbelag hochwertig
Wände nicht ausreichend im Spritzwasserbereich von Waschbecken, Badewanne und/oder Dusche geschützt	
Keine Duschmöglichkeit	Von der Badewanne getrennte zusätzliche Duschtasse oder –kabine
Bad oder WC nicht beheizbar oder Holz-/Kohleheizung oder Elektroheizstrahler	Fussbodenheizung
Keine ausreichende Warmwasserversorgung (z.B. keine zentrale Warmwasserversorgung, kein Durchlauferhitzer, kein Boiler größer 60 Liter)	Besondere und hochwertige Ausstattung (z.B. hochwertige Badmöbel, Eckwanne, Rundwanne)
	Wandhängendes WC mit in der Wand eingelassenem Spülkasten
	Strukturheizkörper als Handtuchwärmer

Merkmalsgruppe Küche

Wohnwertmindernde Merkmale	Wohnwerterhöhende Merkmale
Küche ohne Fenster oder ausreichende Entlüftung	Dunstabzug
Keine ausreichende Warmwasserversorgung (z.B. keine zentrale Warmwasserversorgung, kein Durchlauferhitzer, kein Boiler)	Hochwertiger Wand- und Bodenbelag (z.B. Feuchtraumlaminat, Fliesen, Parkett, Terrazzo, Design-PVC)
Küche nicht beheizbar oder Holz-/Kohleheizung	Separate Küche mit mindestens 14 m² Grundfläche
Geschirrspüler in der Küche nicht stellbar oder anschließbar	Einbauküche mit Ober- und Unterschränken sowie Herd und Spüle
	Ceran-Kochfeld oder Induktions-Kochfeld
	Kühlschrank

Merkmalsgruppe Wohnung

Wohnwertmindernde Merkmale	Wohnwerterhöhende Merkmale
Kein Balkon, (Dach-) Terrasse, Loggia und Winter-/ Dachgarten (gilt nicht, wenn das Merkmal aus rechtlichen Gründen nicht zulässig ist	Großer, geräumiger Balkon, (Dach-) Terrasse, Loggia oder Winter-/ Dachgarten (über 5 m² Grundfläche)
Überwiegend Einfachverglasung	Überwiegend Wärmeschutzverglasung (Einbau ab 1995 oder Schallschutzfenster für Wohngebäude/Wohnungen, die vor 1995 bezugsfertig geworden sind)
Elektroinstallation überwiegend sichtbar auf Putz	Heizungsrohre überwiegend nicht sichtbar
Be- und Entwässerungsinstallation überwiegend auf Putz	Aufwändige Decken- und/oder Wandverkleidung (z.B. Stuck, Täfelung) in gutem Zustand in der überwiegenden Anzahl der Wohnräume
Waschmaschine weder in Bad noch Küche stellbar oder nicht anschließbar	Überwiegend Fussbodenheizung
Schlechter Schnitt (z.B. gefangener Raum und/oder Durchgangsraum)	Wohnungsbezogener Kaltwasserzähler in vor 1998 bezugsfertigen Gebäuden/ Wohnungen, wenn der Mieter nicht die Kosten für Miete oder Leasing im Rahmen der Betriebskosten trägt
	Barrierrearme Wohnungsgestaltung (Schwellenfreiheit in der Wohnung, schwellenarmer Übergang zu Balkon/Terrasse, ausreichende Bewegungsfreiheit in der Wohnung und/ oder barrierearme Badgestaltung)
	Hochweriges Parkett, Natur- / Kunststein, Fliesen oder gleichwertiger Boden/-belag in der überwiegenden Zahl der Wohnräume
	Zusätzliche Einbruchsicherung für die Wohnungstür (z.B. hochwertiger Sperrbügel und/oder Türschlösser mit Mehrfachverriegelung) bei verstärkten Türen

Merkmalsgruppe Gebäude

Wohnwertmindernde Merkmale, generell	Wohnwerterhöhende Merkmale, generell
Schlechter Instandhaltungszustand (z.B. dauernde Durchfeuchtung des Mauerwerks – auch Keller-, große Putzschäden, erhebliche Schäden an der Dacheindeckung)	Überdurchschnittlich guter Instandhaltungszustand des Gebäudes (-teils) in dem sich die Wohnung befindet (z.B. erneuerte Fassade, Dach)
Treppenhaus/Eingangsbereich überwiegend in schlechtem Zustand	Repräsentativer Eingangsbereich/ Treppenhaus (z.B. Spiegel, Marmor, exklusive Beleuchtung, hochwertiger Anstrich/Wandbelag, Läufer im gesamten Flur- und Treppenbereich)
Keine Gegensprechanlage mit elektrischem Türöffner	Gegen-/Wechselsprechanlage mit Videokontakt und elektrischem Türöffner
Hauseingangstür nicht verschließbar	
Kein Mieterkeller oder Kellerersatzraum zur alleinigen Nutzung des Mieters vorhanden	Abschließbarer leicht zugänglicher, ebenerdiger Fahrradabstellraum innerhalb des Gebäudes auf dem Grundstück oder Fahrradabstellplätze mit Anschließmöglichkeit außerhalb des Gebäudes auf dem Grundstück
	Zusätzliche und in angemessenem Umfang nutzbare Räume außerhalb der Wohnung (z.B. Gemeinschaftsraum)
	Personenaufzug
Wohnwertmindernde Merkmale zur Berücksichtigung energetischer Aspekte	**Wohnwerterhöhende Merkmale zur Berücksichtigung energetischer Aspekte**
Unzureichende Wärmedämmung oder Heizanlage mit ungünstigem Wirkungsgrad (Einbau/Installation vor 1984)	Wärmedämmung zusätzlich zur vorhandenen Bausubstanz oder Einbau/Installation einer modernen Heizanlage nach dem 1.7.1994/ab 1.1.2003 (wenn Bezugsfertigkeit des Gebäudes der Wohnung vor diesem Zeitpunkt
Oder	
Energieverbrauchskennwert größer als 155 kWh/(m²a)	Energieverbrauchskennwert kleiner als 120 kWh/(m²a)
Oder Energieverbrauchskennwert größer als 195 kWh/m²a)	Energieverbrauchskennwert kleiner als 100 kWh/(m²a)
Energieverbrauchskennwert größer als 235 kWh/m²a)	Energieverbrauchskennwert kleiner als 80 kWh/(m²a)

Ergänzende Bestimmungen/Anmerkungen:

- Die Energieverbrauchskennwert beziehen sich auf Energie für Heizung und Warmwasser.
- Für die Einordnung eines Endenergiebedarfswertes sind die oben angegebenen Verbrauchskennwerte um 20 % zu erhöhen.
- Für dezentrale Warmwasserversorgung sind vor der Eingruppierung 20 kWh/(m²a) auf den ausgewiesenen Energiekennwert aufzuschlagen.
- Bei Wohnungen, die in denkmalgeschützten Gebäuden gelegen sind, werden die wohnwertmindernden Merkmale zur energetischen Beschaffenheit dann nicht berücksichtigt, wenn die Umsetzung von energetischen Sanierungen gegen denkmalschutzrechtliche Belange verstoßen würde oder deren Umsetzung durch denkmalschutzrechtliche Auflagen unverhältnismäßig (teuer) wäre.

Merkmalsgruppe Wohnumfeld

Wohnwertmindernde Merkmale	Wohnwerterhöhende Merkmale
Besonders lärmbelastete Lage und/oder unmittelbar an verkehrsbelasteter Lage (siehe Liste der verkehrsbelasteten Straßen)	Besonders ruhige Lage
Besonders geruchsbelastete Lage	
Lage in stark vernachlässigter Umgebung	Aufwändig gestaltetes Wohnumfeld auf dem Grundstück (z.B. Kin-derspielplatz, Sitzbänke oder Ruhezonen, gute Gehwegbefestigung mit Grünflächen und Beleuchtung

	Garten zur alleinigen Nutzung/ Mietergarten ohne Entgelt oder zur Wohnung gehörender Garten mi direktem Zugang
Keine Fahrradabstellmöglichkeit auf dem Grundstück	Vom Vermieter zur Verfügung gestelltes, gemäß Stellplatzsatzung ausreichendes PKW-Parkplatzangebot außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßenverkehrsfläche

C.2 Verzeichnis der verkehrsbelasteten Straßen

Verkehrsbelastete Straßen sind
- An der Stadtmauer
- August-Bebel-Straße
- Bahnhofsstraße
- Berliner Straße
- Elisabethstraße
- Ernst-Thälmann-Straße
- Friedrich-Ebert-Straße
- Garzauer Straße
- Goethestraße
- Hegermühlenstraße (bis Elisabethstr.)
- Hennickendorfer Chaussee.
- Hohensteiner Chaussee
- Kastanienallee
- Landhausstraße
- Philipp-Müller-Straße
- Prötzeler Chaussee
- Umgehungsstraße (einschl. Gielsdorfer Straße bis Nordkreuzung)
- Wallstraße
- Wriezener Straße.

Die Einstufung der vorstehend benannten Straßen beruht auf den Ergebnissen der strategischen Lärmkartierung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg von 2012.

C.3 Erläuterungen zur Orientierungshilfe für die Spanneneinordnung bzw. zu den Merkmalen für die Spanneneinordnung innerhalb der Mietspiegelfelder

- Umgang mit den Merkmalen zur Berücksichtigung des energetischen Zustandes von Gebäuden in der Merkmalsgruppe „Gebäude“

Der Grundgedanke lautet: Je geringer der Energieverbrauch ist, umso stärker soll sich dies wohnwerterhöhend auswirken – je mehr Energieverbrauch, umso stärker soll sich dies wohnwertmindernd auswirken.

Bei den wohnwertmindernden Merkmalen ist es nur möglich, entweder das Merkmal „unzureichende Wärmedämmung oder Heizanlage mit ungünstigem Wirkungsgrad (Einbau/Installation vor 1988)“ oder ein bzw. mehrere Merkmale zum „Energieverbrauchskennwert“ anzukreuzen. Analog gilt dies auch bei den wohnwerterhöhenden Merkmalen: Entweder das Merkmal „Wärmedämmung zusätzlich zur vorhandenen Bausubstanz oder Einbau/Installation einer modernen Heizanlage ab 1.1.2013 (wenn Bezugsfertigkeit des Gebäudes/der Wohnung vor diesem Zeitpunkt)“ wird ausgewählt oder ein bzw. mehrere Merkmale zum „Energieverbrauchskennwert“. Wenn der „Energieverbrauchskennwert“ ausgewählt wird, dann ist es möglich, ein, zwei oder drei Merkmale anzukreuzen – je nach der Höhe des vorliegenden Energieverbrauchskennwertes. Liegt der „Energieverbrauchskennwert“ z.B. bei 240 kWh/m²a) können die zwei oberen Kästchen als wohnwerterhöhendes Merkmal angekreuzt werden.

- Bedeutung der Merkmalsgruppen

Die wohnwerterhöhenden oder wohnwertmindernden Merkmale sind in der Mietspiegeltabelle nicht gesondert ausgewiesen. Sie können aber die ortsübliche Vergleichsmiete innerhalb der Spanne – ausgehend vom Mittelwert positiv oder negativ mit jeweils 20 Prozent für folgende Merkmalgruppen beeinflußen:

- die Ausstattung des Bades/ WC	20 %
- die Ausstattung der Küche	20 %
- die Ausstattung der Wohnung	20 %
- die Ausstattung des Gebäudes	20 %
- das Wohnumfeld	20 %
	100 %

Überwiegen in einer Merkmalgruppe die wohnwerterhöhenden Merkmale, ist ein Zuschlag von 20 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen Mittelwert und Spannenoberwert gerechtfertigt. Überwiegen die wohnwertmindernden Merkmale in einer Merkmalgruppe, ist ein Abzug von 20 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen Mittelwert und Spannenunterwert angemessen. In gleicher Weise ist mit jeder anderen Merkmalgruppe zu verfahren. Das Überwiegen de Merkmale innerhalb einer Merkmalgruppe ergibt sich durch einfache Überzahl.

Die fünf Merkmalgruppen werden gegeneinander aufgerechnet.

Auf dieser Basis ist zunächst die Differenz zwischen dem ausgewiesenen Mittelwert und dem errechneten Spannenwert nach der Orientierungshilfe zu berechnen.

Überwiegen in allen fünf Merkmalgruppen die wohnwerterhöhenden Merkmale, liegt die ortsübliche Vergleichsmiete am oberen Spannenwert. Überwiegen in allen fünf Kategorien die wohnwertmindernden Merkmale, liegt die ortsübliche Vergleichsmiete am unteren Spannenrand.

- Beispiel für die Einordnung einer konkreten Wohnung in die betreffende Mietspreisspanne

Für eine Wohnung Baujahr bis 1950, 50 m² groß, gute Wohnlage ergibt sich folgende Einschätzung:

Merkmalsgruppe	es überwiegen	daher+/-
1. Bad/WC	wohnwerterhöhende Merkmale	+20 %
2. Küche	wohnwerterhöhende Merkmale	+20 %
3. Wohnung	wohnwerterhöhende Merkmale	+20%
4. Gebäude	wohnwertmindernde Merkmale	- 20%
5. Wohnumfeld	wohnwertmindernde Merkmale	- 20%
		+20 %

Die Einordnung einer Wohnung in der ausgewiesenen von - bis Spanne erfolgt immer ausgehend vom Mittelwert.

Da im vorliegenden Fall ein positives Ergebnis erzielt wurde, liegt die ortsübliche Miete für diese Wohnung über dem Mittelwert.

Unterwert: 5,21 € **Mittelwert: 5,77 €** Oberwert: 6,53 €
Spanne: 0,56 € Spanne: 0,76 €

20 % bezogen auf die obere Spanne von 0,76 € sind (kaufmännisch gerundet) 0,15 €. Dies ergäbe im konkreten Fall eine ortsübliche Vergleichsmiete von 5,92 €/m² monatlich (= 5,77 €+0,15 €).

- Hinweise

Eine vom Mieter auf eigene Kosten geschaffene Ausstattung der Mietsache bleibt bei der Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete für diesen Mieter grundsätzlich auf Dauer seines Mietvertrages unberücksichtigt. (unter Bezugnahme auf das BGH-Urteil vom 7.7.2010 Aktenzeichen VIII ZR 315/09).

Teil D Empfehlung zur Bestimmung der Miethöhe von Wohnungen ohne Sammelheizung, für die im Rahmen der Mietspiegelerarbeitung keine ortsübliche Vergleichsmiete ermittelt werden konnte

Dieser Mietspiegel gilt nur für Wohnungen mit Zentralheizung, Bad und innenliegendem WC (nähere Ausführungen zum Geltungsbereich des Mietspiegels siehe Kapitel A.2 zum Geltungsbereich des Mietspiegels). Eine ortsübliche Vergleichsmiete für Wohnungen ohne (!) Zentralheizung (jedoch) mit Bad und innenliegendem WC konnte nicht ermittelt werden.

Zur Orientierung bei der Bestimmung der Miethöhe für die vorgenannten Wohnungen wird empfohlen, gleichsam als Ausgangspunkt für die Miethöhenbestimmung die ermittelte ortsübliche Vergleichsmiete vergleichbarer Wohnungen heranzuziehen. Ausgehend von der herangezogenen ortsüblichen Vergleichsmiete sollte von dieser ein Abschlag vorgenommen werden, um das fehlende Ausstattungsmerkmal „Zentralheizung“ zu berücksichtigen. Ein Abschlag in Höhe von 0,45 Euro je Quadratmeter Wohnfläche erscheint als angemessener Orientierungswert.

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluss Nr. 26/373/2017 am 9.11.2017 den vorliegenden Mietspiegel anerkannt.

Strausberg, 10.11.2017

gez. Steffen Schuster
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Elke Stadler
Bürgermeisterin

Beschluss-Nummer 26/374/2017
Genehmigung einer Eilentscheidung - zusätzliche überplanmäßige Mittelbereitstellung für das Haushaltsjahr 2017 für das Produkt 211.03.01 - Vorstadt Grundschule

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die Eilentscheidung nach § 58 BbgKVerf vom 11.10.2017 zur Bereitstellung von zusätzlichen überplanmäßigen Haushaltsmitteln für das Haushaltsjahr 2017 der Stadt Strausberg für das Produkt 211.03.01 Vorstadt Grundschule - Sachkonto 091001 mit der Maßnahme „EM106 Anbau Vorstadt Grundschule + Musikpavillon“ in Höhe von 70.000 €.

Abstimmungsergebnis:
29 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltung

Beschluss-Nummer 26/375/2017
Überplanmäßige Mittelbereitstellung für das Produkt 571.01.02 - Zuschuss für die Strausberger Eisenbahn GmbH

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg beschließt die überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 130.500 € für die Strausberger Eisenbahn GmbH.

Abstimmungsergebnis:
29 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltung

Beschluss-Nummer 26/376/2017
Hebesatzsatzung der Stadt Strausberg für 2018

Die Hebesatzsatzung der Stadt Strausberg zur Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2018 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:
30 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der am 09.11.2017 beschlossenen Hebesatzsatzung der Stadt Strausberg für das Haushaltsjahr 2018- Beschluss-Nr: 26/376/2017 - gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für die Stadt Strausberg an.
In die Hebesatzsatzung kann jeder Einsicht nehmen.
Die Einsichtnahme kann zu den Sprechzeiten

dienstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstraße 58, Fachbereich Zentrale Dienste, Zimmer E. 06 erfolgen.

Strausberg, 10.11.2017

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Erhebung der Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Strausberg (Hebesatzsatzung) vom 09.11.2017

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr.32), des § 25 Abs. 1 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 2074) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 09.11.2017 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Strausberg erhebt

a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
b) Gewerbesteuern nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern werden ab 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer A (für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	270 v. H.
2.	Grundsteuer B (für Grundstücke)	375 v. H.
3.	Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 3 In-Kraft-Treten

(1) Die Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung der Stadt Strausberg vom 15.12.2016 außer Kraft.

Strausberg, den 15.11.2017

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Beschluss-Nummer 26/377/2017
Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Strausberg für das Jahr 2018

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg beschließt gemäß §§ 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Haushaltssatzung der Stadt Strausberg für das Haushaltsjahr 2018 mit ihren Anlagen.

Abstimmungsergebnis:
29 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltung

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT STRAUSBERG

Bekanntmachung des Wahlleiters zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Strausberg am 25. Februar 2018 *

Gemäß § 64 Absatz 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 14, S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2017 (GVBl. I/17, Nr. 6) und § 31 Absatz 2 Satz 2 bis 5 und Absatz 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) vom 4. Februar 2008 (GVBl. II/08, Nr. 4, S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (GWBl. I/15, Nr. 12) mache ich folgendes bekannt:

I. Tag der Hauptwahl und der etwaigen Stichwahl sowie der Wahlzeit

Auf der Grundlage des § 64 Absatz 2 BbgKWahlG hat der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland mit Schreiben vom 17. Juli 2017, AZ: 15.17.04.10.472, als **Tag für die Hauptwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Strausberg**

Sonntag, den 25. Februar 2018

und als **Tag für die etwa notwendig werdende Stichwahl**

Sonntag, den 11. März 2018

festgesetzt.
Die Hauptwahl und die etwa notwendig werdende Stichwahl finden am Wahltage in der Zeit **von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nach § 31 Absatz 2 BbgKWahlV fordere ich hiermit zur **möglichst frühzeitigen Einreichung** von Wahlvorschlägen für die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister in der Stadt Strausberg auf.

A. Wahlgebiet

Zum Wahlgebiet Strausberg gehört die Stadt Strausberg und der Ortsteil Hohenstein mit Gladowshöhe und Ruhlsdorf.

B. Wählbarkeit

Wählbar zum hauptamtlichen Bürgermeister gemäß § 65 Absatz 2 BbgKWahlG sind alle Personen, die

1. Deutsche oder Unionsbürger sind,
2. am Tag der Hauptwahl das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Nicht wählbar zum hauptamtlichen Bürgermeister ist gemäß § 65 Absatz 3 BbgKWahlG ein Deutscher, der

1. nach § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,

2. infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
3. a) aus dem Beamtenverhältnis entfernt oder dem das Ruhegehalt aberkannt wurde oder
   b) gegen den in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren oder
4. wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.

Nicht wählbar zum hauptamtlichen Bürgermeister ist gemäß § 65 Absatz 4 BbgKWahlG ein Unionsbürger, der
1. eine der vier vorgenannten Voraussetzungen des § 65 Absatz 3 BbgKWahlG erfüllt oder
2. infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

C. Wahlvorschlagsrecht und Inhalt der Wahlvorschläge

Nach § 69 Absatz 1 BbgKWahlG können Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung gemäß
§ 63 Absatz 1 i.V.m. § 32 Absatz 1 BbgKWahlG einreichen. Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus.
Jeder **Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten**. Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein.
Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag an der Wahl teilnimmt.
Die Wahlvorschläge müssen den Anforderungen des § 33 BbgKWahlV entsprechen und sollen nach dem Muster der **Anlage 5b** zur BbgKWahlV folgende Angaben enthalten:
a) den Namen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift des Bewerbers,
b) als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung , sowie die geläufige Kurzbezeichnung in Buchstaben; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
c) als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten.
d) als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
e) den Namen des Wahlgebietes.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur die unter Buchstabe a) und e) bezeichneten Angaben enthalten.

Dem Wahlvorschlag sind folgende, nach § 93 BbgKWahlV erlassene, **Mustervordrucke beizufügen:**
a) eine schriftliche Zustimmungserklärung des Bewerbers **(Anlage 7b)**,
b) eine Bescheinigung der Wahlbehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber am Wahltag wählbar ist **(Anlage 8b)**,
c) eine Versicherung des Bewerbers an Eides statt, dass er nicht nach § 65 Absatz 3 BbgKWahlG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist **(Mustervordruck zu § 70 Abs. 4 Satz 3 BbgKWahlG),**
d) von Unionsbürgern zusätzlich eine Versicherung an Eides statt über ihre Staatsangehörigkeit und darüber, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedsstaat nicht infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind **(Anlage 8c)**.
e) – sofern es sich um Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen oder Wählergruppen handelt – eine Ausfertigung der in § 33 Abs. 6 BbgKWahlG bezeichneten Niederschrift über die Bestimmung des Bewerbers **(Anlage 9b)**, die von dem Leiter der Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung und zwei von der Versammlung bestimmten Teilnehmern unterzeichnet sein muss,
f) – sofern beizubringen – die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften **(Anlage 6)** einschließlich der Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner.

Wahlvorschläge einer Partei oder politischen Vereinigung müssen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei oder politischen Vereinigung, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei oder politische Vereinigung keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern des nächst höheren Gebietsvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.
Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag

eines Einzelbewerbers muss von diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

D. Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge sind gemäß § 69 Absatz 2 BbgKWahlG spätestens bis zum

Donnerstag, den 21. Dezember 2017, um 12:00 Uhr bei dem Wahlleiter der Stadt Strausberg, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg

schriftlich einzureichen.

E. Unterstützungsunterschriften

Soweit nicht ein Wahlvorschlagsträger von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind dem Wahlvorschlag mindestens **64 Unterstützungsunterschriften** von wahlberechtigten Personen beizufügen. Auf die Bestimmungen der §§ 28a Abs. 3-7 und § 70 Abs. 5 des BbgKWahlG und § 33 Abs. 2 Nr. 5 BbgKWahlV weise ich hin.
Die persönliche, überprüfbare Unterschrift der wahlberechtigten Person ist zu leisten bis spätestens

Mittwoch, den 20. Dezember 2017 bis 16:00 Uhr in der Stadtverwaltung Strausberg, Bürgerbüro (E.24 A), Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg.

Alternativ können die Unterstützungsunterschriften auch bei anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stellen nach Maßgabe des § 28a Absatz 4 Satz 2 BbgKWahlG geleistet werden. Die Unterschriftenlisten müssen in diesem Fall bis zum vorgenannten Termin bei der Wahlbehörde vorgelegt werden.
Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf den von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftslisten nach dem gemäß § 93 BbgKWahlV erlassenen Mustervordruck **(Anlage 6)** unter Beachtung der Vorschriften des § 32 Absatz 4 BbgKWahlV zu erbringen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und die Anschrift des Bewerbers anzugeben. Bei Wahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen ist deren Name, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, anzugeben. Bei Listenvereinigungen sind die Namen und ggf. Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben. Bei Einzelwahlvorschlägen ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.
Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung Hilfe bei der Unterschriftsleistung benötigt, kann die Unterschriftsleistung durch eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) vornehmen lassen. Hilfsperson kann auch ein Bediensteter der Wahlbehörde, ein ehrenamtlicher Bürgermeister oder ein Notar sein (§ 32 Absatz 4 Nummer 4 BbgKWahlV).
Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 18. Dezember 2017, 16:00 Uhr** schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

F. Befreiung von dem Erfordernis der Unterstützungsunterschriften

Gemäß § 70 Absatz 6 sowie § 28a Absatz 7 BbgKWahlG sind Unterstützungsunterschriften nicht erforderlich

1. für Amtsinhaber, die sich der Wiederwahl stellen,
2. bei Parteien und politischen Vereinigungen, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages
   a) in der Stadtverordnetenversammlung Strausberg durch mindestens einen Stadtverordneten oder
   b) im Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder
   c) im Landtag des Landes Brandenburg durch einen Abgeordneten oder
   d) im Deutschen Bundestag durch mindesten einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten

   seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten sind,
3. bei Wählergruppen, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages
   a) in der Stadtverordnetenversammlung Strausberg durch mindestens einen Stadtverordneten oder
   b) im Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten

   seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten sind,
4. bei Einzelbewerbern, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines Einzelwahlvorschlages in der Stadtverordnetenversammlung Strausberg oder im Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland vertreten sind.

G. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Es sind folgende amtliche Vordrucke nach dem Muster für Kommunalwahlen gemäß § 93 BbgKWahlV zu verwenden:

Anlage 5 b	Wahlvorschlag für die Wahl
Anlage 6	Unterschriftenliste für die Wahl
Anlage 7 b	Zustimmungserklärung für die Wahl
Anlage 8 b	Bescheinigung der Wählbarkeit für die Wahl
Neu 2017	Erklärung zu § 70 Absatz 4 Satz 3 BbgKWahlG
Anlage 8 c	Versicherung an Eides statt eines Unionsbürgers für die Wahl
Anlage 9 b	Niederschrift über die Bestimmung des Bewerbers für die Wahl

Die benötigten Formulare werden von dem Wahlleiter der Stadt Strausberg während der allgemeinen Sprechzeiten in der **Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstraße 58, Zimmer 2.06 o. 2.08, 15344 Strausberg** kostenlos ausgegeben bzw. können dort angefordert werden. Zusätzlich sind sie über die Internetseite des Landeswahlleiters Brandenburg www.wahlen.brandenburg.de abrufbar.

H. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt spätestens am 29. Dezember 2017 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der

Wahlvorschläge. Die Bekanntmachung des genauen Termins erfolgt gesondert.
Es wird auf § 37 BbgKWahlG und § 38 BbgKWahlV verwiesen.

Strausberg, den 18.10.2017

gez. Thomas Lukaschewitz
Wahlleiter

* Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Bekanntmachung die geschlechtsspezifische Differenzierung nicht berücksichtigt. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

Kompensatorische Sprachförderung im Jahr vor der Einschulung in Kindertagesstätten

Kinder, die für das folgende Schuljahr in der Schule anzumelden sind, sind verpflichtet, an dem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung teilzunehmen. Die Sprachstandsfeststellung findet im Jahr vor der Einschulung statt. Bei festgestelltem Förderbedarf besteht die Pflicht, an einem Sprachförderkurs in einer Kindertagesstätte teilzunehmen.

Die Sprachstandsfeststellungen und - soweit erforderlich - die Sprachförderkurse werden in der besuchten Kita durchgeführt.

Auch Kinder, die im Jahr vor der Einschulung nicht in einer Kita sind, sollen in einer nahegelegenen Kita an einer Sprachstandsfeststellung und gegebenenfalls an einem Sprachförderkurs teilnehmen.
Diese Kinder sind in der Zeit vom **27.11.2017 bis 08.12.2017** persönlich oder telefonisch in einer Kita zur Sprachstandsfeststellung anzumelden.

Alle Kinder, die an dem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung im Jahr vor der Einschulung teilgenommen haben, erhalten eine Teilnahmebestätigung, die von den Eltern bei der Schulanmeldung vorgelegt wird.

Die Durchführung der Sprachstandsfeststellung und der kompensatorischen Sprachförderung erfolgt auf der Grundlage der SprachfestFörderverordnung – SfFV vom 03. August 2009 (GVBl. II S.505) zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.06.2015 (GVBl.II/15 Nr.28)

Strausberg, den 11.10.2017

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung über die Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gem. § 36 Bundesmeldegesetz (BMG)

Gemäß § 58 c Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz- SG) in der zurzeit gültigen Fassung ist die Stadt Strausberg als zuständige Meldebehörde verpflichtet, Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt jährlich bis zum 31. März.
Das Bundesamt für Personalmanagement darf die übermittelten Daten nur dazu verwenden, Informationsmaterial über die Tätigkeit der Streitkräfte zu versenden, da Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetztes und volljährig sind, die Möglichkeit haben, sich freiwillig für den Wehrdienst zu verpflichten.
Übermittelt werden der **Familienname**, der **Vorname** und die **aktuelle Anschrift.**
Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn der Betroffene der Übermittlung gemäß § 36 Abs. 2 BMG widersprochen hat. Somit werden alle Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Zeitraum **01.01.2018 bis 31.12.2018** volljährig werden, auf ihr Widerspruchsrecht hingewiesen.
Das Formular zur Einrichtung einer Übermittlungssperre, das auch den Widerspruch gegen die vorgenannte Datenübermittlung enthält, erhalten Sie im Bürgerbüro der Stadt Strausberg zu den Sprechzeiten oder im Formularcenter der Internetseite www.stadt-strausberg.de.

Ihr Bürgerbüro Strausberg

Rechtsgrundlagen finden Sie auf den folgenden Seiten:

Auszug aus dem Bundesmeldegestz (BMG)

§ 34 Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen
(1) Die Meldebehörde darf einer anderen öffentlichen Stelle im Sinne von § 2 Absatz 1 bis 3 und 4 Satz 2 des Bunde sdatenschutzgesetzes im Inland aus dem Melderegister folgende Daten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden öffentlichen Aufgaben erforderlich ist:

1. Familienname,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Ordensname, Künstlername,
6. derzeitige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung; bei Zuzug aus dem Ausland auch den Staat, die letzte frühere Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat,
7. Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland,
8. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,

9. Geschlecht,
10. zum gesetzlichen Vertreter
    a) Familienname,
    b) Vornamen,
    c) Doktorgrad,
    d) Anschrift,
    e) Geburtsdatum,
    f) Sterbedatum,
    g) Auskunftssperren nach § 51,
11. derzeitige Staatsangehörigkeiten einschließlich der nach § 3 Absatz 2 Nummer 5 gespeicherten Daten,
12. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Datum, Ort und Staat der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,
13. Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie 14. Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat.

Den in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Behörden darf die Meldebehörde unter den Voraussetzungen des Satzes 1 über die dort genannten Daten hinaus auch Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 17, mit Ausnahme des Sperrkennworts und der Sperrsumme des Personalausweises, übermitteln.

(2) Werden Daten über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen übermittelt, dürfen für die Zusammensetzung der Personengruppe nur die in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten zugrunde gelegt werden.

(3) Die Übermittlung weiterer als der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten oder die Übermittlung der in § 3 Absatz 1 oder 2 genannten Hinweise im Melderegister an andere öffentliche Stellen ist nur dann zulässig, wenn der Empfänger 1. ohne Kenntnis der Daten nicht in der Lage wäre, eine ihm durch Rechtsvorschrift übertragene Aufgabe zu erfüllen, und 2. die Daten bei der betroffenen Person nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erheben könnte oder von einer Datenerhebung nach der Art der Aufgabe, zu der die Daten erforderlich sind, abgesehen werden muss.

(4) Die Prüfung bei der Meldebehörde, ob die Voraussetzungen nach Absatz 3 und § 8 vorliegen, entfällt, wenn sie von den folgenden Behörden um Übermittlung von Daten und Hinweisen nach Absatz 3 ersucht wird:
1. Polizeibehörden des Bundes und der Länder,
2. Staatsanwaltschaften,
3. Amtsanwaltschaften,
4. Gerichte, soweit sie Aufgaben der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung oder des Strafvollzugs wahrnehmen,
5. Justizvollzugsbehörden,
6. Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder,
7. Bundesnachrichtendienst,
8. Militärischer Abschirmdienst,
9. Zollfahndungsdienst,
10. Hauptzollämter oder
11. Finanzbehörden, soweit sie strafverfolgend tätig sind.

Die ersuchende Behörde hat den Namen und die Anschrift der betroffenen Person unter Hinweis auf den Anlass der Übermittlung aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und nach Ablauf des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung der Aufzeichnung folgt, zu vernichten. Satz 3 gilt nicht, wenn die Daten nach Satz 2 Bestandteil von Akten oder Dateien geworden sind.

(5) Wurde eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 auf Veranlassung einer in Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 6 bis 9 genannten Behörde von Amts wegen eingetragen, sind die betroffene Person und die veranlassende Stelle über jedes Ersuchen um Übermittlung von Daten zur betroffenen Person unverzüglich zu unterrichten. Sofern nach Anhörung der betroffenen Person, oder, wenn diese nicht erreichbar ist, nach Anhörung der veranlassenden Stelle, eine Gefahr nach § 51 Absatz 1 nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine Übermittlung in diesen Fällen nicht zulässig; die ersuchende Stelle erhält eine Mitteilung, die keine Rückschlüsse darauf zulassen darf, ob zu der betroffenen Person keine Daten vorhanden sind oder eine Auskunftssperre besteht. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 wird bei Übermittlungsersuchen einer in Absatz 4 Satz 1 genannten Stelle ausschließlich die veranlassende Stelle unterrichtet und angehört.

(6) Datenübermittlungen und Auskünfte von Meldebehörden an andere öffentliche Stellen im Inland sind gebührenfrei. Landesrechtliche Regelungen zur Gebührenerhebung bei Datenübermittlungen aus zentralen Meldedatenbeständen oder Portalen auf Landesebene bleiben unberührt.

§ 36 Regelmäßige Datenübermittlungen

(1) Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen, die ohne Ersuchen in allgemein bestimmten Fällen regelmäßig wiederkehrend durchgeführt werden (regelmäßige Datenübermittlungen), sind zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht bestimmt ist, in dem Anlass und Zweck der Übermittlungen, der Datenempfänger und die zu übermittelnden Daten festgelegt sind.

(2) Eine Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes ist nur zulässig, soweit die betroffene Person nicht widersprochen hat. Die betroffene Person ist auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens im Oktober eines jeden Jahres durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Auzug aus dem Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz - SG)

§ 58c Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden

(1) Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial nach Absatz 2 Satz 1 übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:
1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

(2) Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr darf die Daten nur dazu verwenden, Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften zu versenden.

(3) Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr hat die Daten zu löschen, wenn die Betroffenen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, wir möchten die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Strausberg auf ihr Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe ihrer Daten hinweisen. (geregelt durch das Bundesmeldegesetz – BMG)

Widerspruch gegen Übermittlung an Religionsgesellschaften
Das Meldegesetz sieht vor, dass einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft im selben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige kann jedoch nach § 42 Abs. 3 BMG die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen.

Widerspruch bei Alters- oder Ehejubiläum
Begehrt jemand eine Auskunft über Alters- oder Ehejubiläum, darf die Meldebehörde auf Grund von § 50 Abs. 2 eine Melderegisterauskunft erteilen die Vor- und Familienname, Doktorgrad, gegenwärtige Anschrift sowie Tag und Art des Jubiläums enthält.
Wenn Sie von Ihrem Widerspruchsrecht gem. § 50 Abs. 5 BMG Gebrauch machen, darf die Meldebehörde z.B. der Presse nicht mitteilen, dass Sie demnächst z. B. Ihren 80. Geburtstag oder das Jubiläum der Goldenen Hochzeit feiern.

Widerspruch an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen
Das Bundesmeldegesetz sieht in § 50 Abs. 1 vor, dass die Meldebehörde in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschrift von Wählern erteilen darf. Sie können dieser Datenübermittlung gem. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen

Widerspruch gegen Übermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr
Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über die Streitkräfte an eventuell Freiwillige erfolgt eine jährliche Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr gem. § 36 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes. Dieser Datenübermittlung kann gem. § 36 Abs. 2 widersprochen werden, wenn die Zusendung dieser Unterlagen nicht erwünscht ist. Der Widerruf ist mit Vollendung des 18. Lebensjahres der betroffenen Person zu löschen.

Widerspruch gegen Übermittlung an Adressbuchverlage
Das Bundesmeldegesetz erlaubt in §50 Abs.3 eine Auskunft an Adressbuchverlage über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung können Sie gem. §50 Abs. 3 widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
Die aufgeführten Widersprüche gelten unbefristet bzw. bis auf Widerruf für das Melderegister der Meldebehörde der alleinigen oder der Hauptwohnung. Ein bereits eingelegter Widerspruch bleibt weiterhin gültig.
Das Formular zur Einrichtung einer Übermittlungssperre erhalten Sie im Bürgerbüro der Stadt Strausberg zu den Sprechzeiten oder im Formularcenter der Internetseite www.stadtstrausberg.de

Michael Peter
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Sachverständiger für Immobilienbewertung

Vivaldistraße 5
D-15831 Blankenfelde-Mahlow

Tel.: +49 (0)3379 313629-0
Fax: +49 (0)3379 313629-20

info@vermessung-peter.de
www.vermessung-peter.de

Öffentliche Zustellung

Datum: 11.10.2017
Bearbeiter: Frau Behrendt
GB-Nr.: 17147-T

An die
Buchal & Partner Wohnbau Verwaltungs- und Vermittlungs GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Rechtsnachfolger,

Aufenthaltsort: **unbekannt**
Letzte bekannte Adresse: Prinz-Handjery-Straße 24, 14167 Berlin

ich habe gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), in der zurzeit gültigen Fassung die öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung an Sie angeordnet. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung - **Bekanntgabe des Ergebnisses der Abmarkung von Flurstücksgrenzen** - bei mir unter oben angeführter Anschrift einsehen.

Betroffene(s) Flurstück(e):

Gemarkung: **Strausberg**
Flur: **16**
Flurstück(e): **1585**
Lage: **Mittelfeldring**

Mit freundlichem Gruß.

.....
Michael Peter, ÖbVI

Impressum AMTSBLATT für die Stadt Strausberg
Herausgeber: Stadt Strausberg, Die Bürgermeisterin, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg, E-Mail: sophie.griessl@stadt-strausberg.de
Tel. 03341 381 199, Fax (03341) 381 430. Redaktion: Frau Grießl (verantwortlich für diese Ausgabe: Frau Stolle, Frau Jänisch, Frau Haitsch)
Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen: Das Amtsblatt für die Stadt Strausberg erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich als Beilage in der „Neue Strausberger Zeitung“. Kostenlose Zustellung ohne Rechtsanspruch in alle erreichbaren Strausberger Haushalte. Das Amtsblatt kann kostenlos in der Stadtverwaltung Strausberg empfangen werden. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter www.stadt-strausberg.de zur Verfügung.
Auflagenhöhe: 14.500, Satz und Druck: Tastomat GmbH, Landhausstraße Gewerbepark 5, 15345 Petershagen / Eggersdorf
Vertrieb: Eberswalder Blitz Werbe & Verlags GmbH
Redaktionsschluss: 13.11.2017

Ende des amtlichen Teils